

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG 833-95.1

Modell U3

Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) wird wie folgt abgeändert:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2 weniger als 25%, wird keine Versicherungsleistung gezahlt.

Freizeitunfälle sind Unfälle, die nicht Arbeitsunfälle und diesen gleichgestellte Unfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze oder sozialversicherungsähnlicher Regelungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind. Unfälle bei einer entgeltlich ausgeübten Betätigung und auf dem direkten Weg zu und von dieser Betätigung gelten als Arbeitsunfälle.

Personen, die keine wie immer gearteten Einkünfte aus einer Berufsausübung oder Unternehmertätigkeit beziehen, gelten zur Freizeitleistung versichert (z.B. Hausfrauen, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Pensionisten).

Für Freizeitunfälle wird Artikel 7 (Dauernde Invalidität) der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) ergänzt:

Beträgt der Invaliditätsgrad nach Pkt. 2.

- mindestens 25% und weniger als 50%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 2-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 50% und weniger als 90%, wird die dem Invaliditätsgrad entsprechende Versicherungsleistung in 3-facher Höhe gezahlt,
- mindestens 90%, wird als Versicherungsleistung die 4-fache Versicherungssumme gezahlt.

Für Freizeitunfälle erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Folgen der Kinderlähmung und der durch Zeckenbiß übertragenen Frühsommer-Meningoenzephalitis im Sinne der Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1), wobei bei zur Bemessung der Versicherungsleistung die einfache Versicherungssumme herangezogen wird.

Artikel 18, Pkt. 3. der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995.1) wird wie folgt geändert: Haben Krankheiten oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben, die Unfallfolgen beeinflusst, ist der Invaliditätsgrad für die Dauernde Invalidität entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens zu kürzen.

Progressionsstaffel - Invalidität

=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y
=1BÄ6y